

Präsidiumsbeschluss 1/2019

(Geschäftsverteilungsplan)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung der Präsidentin über die Zahl der Kammern und ihren richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG i. V. m. §§ 21 e, 21 f. GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Gelsenkirchen für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 wie folgt geregelt:

A.

Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und deren Besetzung mit Berufsrichtern:

I.

Für die bis zum 31.12.2018 anhängig gewordenen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit (soweit sich nicht aus den unter II. und IV. aufgeführten Regelungen Änderungen ergeben). Die Verteilung der Eingänge ab dem 01.01.2019 erfolgt für die einzelnen Sachgebiete und Kammern entsprechend den diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Listen.

II.

1. Kammer - SV -

Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Fachkammer noch nicht geklärt oder eine andere Kammer nicht zuständig ist

Vorsitzende/r: RichterIn Dr. Vu Han-Irlich

1. Vertreter/in: RichterIn Nazik

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri. Wagenführ

2. Kammer - SO -

Angelegenheiten der Sozialhilfe

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Binder

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Höckelmann

2. Vertreter/in: RichterIn Dr. Vu Han-Irlich

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Kammer – P –

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

Vorsitzende/r: RichterIn Heuser

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri. Wagenführ

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

6. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten der §§ 6 a und b BKGG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Derici

1. Vertreter/in: Richter Maas

2. Vertreter/in: Richterin Nazik

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hauschild

7. Kammer – KN / R / U / BA –

1. Angelegenheiten der Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, jedoch mit Ausnahme der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Aufgaben als Minijobzentrale
(nur Bestand)
2. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
3. Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)
4. Alle Streitsachen nach dem Bergmannsversorgungsschein-Gesetz
5. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Damerius

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri. Wagenführ

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

3. Vertreter/in: Richter Maas

8. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6 a und b BKGG

Vorsitzende/r: RichterIn Heuser

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

9. Kammer – P –

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Hyla

3. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

10. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vertreter/in: Richter Maas

3. Vertreter/in: RichterIn Heuser

11. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Binder

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Höckelmann

2. Vertreter/in: RichterIn Dr. Vu Han-Irlich

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

12. Kammer – SO –

Angelegenheiten der Sozialhilfe

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Dr. Rogge-Dannemann

1. Vertreter/in: Richter Dr. Veit

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Vorderstraße

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Hütig

13. Kammer – U –

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)
2. alle Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Vorsitzende/r: RichterIn am Landessozialgericht Löns

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Römheld

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

14. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Höckelmann

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Römheld

15. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richterin am Landessozialgericht Löns

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Römheld

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

16. Kammer - KA –

Angelegenheiten des Vertrags(zahn-)arztrechts

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Hyla

3. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

17. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Hyla

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

3. Vertreter/in: Richter Jörgler

19. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Gerling

1. Vertreter/in: Richterin Heuser

2. Vertreter/in: Richter Jörger

3. Vertreter/in: Richterin Dr. Vu Han-Irlich

20. Kammer – AL / KG –

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
2. Alle Kindergeldsachen

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hauschild

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

3. Vertreter/in: Richter Maas

21. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

1. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

23. Kammer – EG –

1. Alle Elterngeldsachen
2. Alle Erziehungsgeldsachen

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Dr. Rogge-Dannemann

1. Vertreter/in: Richter Dr. Veit

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Vorderstraße

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Hütig

24. Kammer – R / LW / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Alle Streitsachen nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Alle Angelegenheiten der Rentenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
4. Alle Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Alterskasse einschließlich der Streitsachen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
5. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richter Dr. Veit

1 Vertreter/in: Richter Jörger

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Binder

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Höckelmann

25. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Müller

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Hyla

2. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Binder

26. Kammer – Kostenkammer –

Angelegenheiten der Vergütung von Sachverständigen sowie von medizinischen sachverständigen Zeugen (Befundberichte)

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vertreter/in: Richter Maas

3. Vertreter/in: RichterIn Heuser

27. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Hyla

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

3. Vertreter/in: Richter Jörgen

28. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Müller

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Hyla

2. Vertreter/in: RichterIn am Landessozialgericht Löns

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Binder

29. Kammer - AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Hyla

3. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

30. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vertreter/in: Richter Maas

3. Vertreter/in: Richterin Heuser

31. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten nach § 6 a BKGG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Höckelmann

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Binder

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

3. Vertreter/in: Richter Dr. Veit

32. Kammer – AY –

Alle Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vorsitzende/r: Richterin Heuser

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Kellermann-Dörre

33. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Gerling

1. Vertreter/in: Richterin Heuser

2. Vertreter/in: Richter Jörger

3. Vertreter/in: Richterin Dr. Vu Han-Irlich

34. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)
(nur Bestand)

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

1. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

35. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Hauschild

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: Richter Dr. Veit

3. Vertreter/in: Richterin Nazik

36. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6 a und b BKGG

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Nolden

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Vorderstraße

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Hütig

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Rogge-Dannemann

37. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hauschild

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

3. Vertreter/in: Richter Maas

38. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

Vorsitzende/r: Richter Jörger

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Rogge-Dannemann

2. Vertreter/in: Richterin Heuser

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

39. Kammer – R / BA–

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Höckelmann

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Binder

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

3. Vertreter/in: Richter Dr. Veit

41. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6 a und b BKGG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Höckelmann

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Binder

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

3. Vertreter/in: Richter Dr. Veit

42. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Römhild

1. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Nolden

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

43. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Römhild

1. Vertreter/in: Richterin am Landessozialgericht Löns

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Nolden

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

44. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Vorderstraße

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Hütig

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Nolden

45. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende/r: Richter Dr. Veit

1 Vertreter/in: Richter Jörger

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Binder

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Höckelmann

46. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Hauschild

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: Richter Dr. Veit

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

47. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

Vorsitzende/r: Richterin Post

1. Vertreter: 0-4 Richterin Dr. Rogge-Dannemann und 5-9 Richter Jörger

2. Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Nolden

3. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Vorderstraße

48. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Derici

1. Vertreter/in: Richter Maas

2. Vertreter/in: Richterin Nazik

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hauschild

49. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Nolden

1. Vertreter/in: Richter Dr. Veit
2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Hauschild
3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

50. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a und b BKG

Vorsitzende/r: RichterIn Dr. Vu Han-Irlich

1. Vertreter: RichterIn Nazik

2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Vertreter: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

51. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn Nazik

1. Vertreter: RichterIn Dr. Vu Han-Irlich

2. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Römheld

3. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Hyla

52. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richter Maas

1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Derici

2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

3. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Vorderstraße

53. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a und b BKG

Vorsitzende/r: RichterIn Nazik

1. Vertreter: RichterIn Dr. Vu Han-Irlich

2. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Römheld

3. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Hyla

54. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a und b BKG

Vorsitzende/r: Richter Maas

1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Derici

2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

3. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Vorderstraße

III. Verteilung der Eingänge

1. Sachgebiet R (einschließlich KN)

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 7. Kammer | 12,5% |
| 10. Kammer | 12,5% |
| 14. Kammer | 31,3% |
| 24. Kammer | 15,6% |
| 39. Kammer | 9,4% |
| 51. Kammer | 9,4% |
| 52. Kammer | 9,3% |

2. Sachgebiet AL

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 20. Kammer | 27,3% |
| 21. Kammer | 25,8% |
| 27. Kammer | 23,4% |
| 29. Kammer | 23,5% |

3. Sachgebiete AS/BK – einschließlich ER-Verfahren –

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 6. Kammer | 5,0% |
| 8. Kammer | 6,9% |
| 31. Kammer | 8,8% |
| 33. Kammer | 8,8% |
| 36. Kammer | 6,3% |
| 38. Kammer | 12,6% |
| 41. Kammer | 6,3 % |
| 44. Kammer | 7,5% |
| 47. Kammer | 7,5% |
| 50. Kammer | 12,6% |
| 53. Kammer | 8,8% |
| 54. Kammer | 8,9% |

4. Sachgebiet U

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 7. Kammer | 32,8% |
| 13. Kammer | 22,1% |
| 37. Kammer | 45,1% |

5. Sachgebiete VE/SB

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 15. Kammer | 16,0% |
| 19. Kammer | 12,0% |
| 25. Kammer | 12,0% |
| 30. Kammer | 20,0% |
| 35. Kammer | 16,0% |
| 42. Kammer | 24,0% |

6. Sachgebiet P

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|-----------|-------|
| 3. Kammer | 37,5% |
| 9. Kammer | 62,5% |

7. Sachgebiet KR

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen bezüglich der Klageverfahren werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 11. Kammer | 11,1% |
| 17. Kammer | 15,6% |
| 28. Kammer | 15,6% |
| 43. Kammer | 8,9% |

| | |
|------------|-------|
| 45. Kammer | 11,1% |
| 46. Kammer | 13,3% |
| 48. Kammer | 13,3% |
| 49. Kammer | 11,1% |

8. Sachgebiet SO

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen bezüglich der Klageverfahren werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 2. Kammer | 50,0% |
| 12. Kammer | 50,0% |

9. Sachgebiet AY

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen bezüglich der Klageverfahren werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 32. Kammer | 100,0% |
|------------|--------|

10. Sachgebiet BA

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|-------|
| 7. Kammer | 12,5% |
| 10. Kammer | 12,5% |
| 14. Kammer | 31,3% |

| | |
|------------|-------|
| 24. Kammer | 15,6% |
| 39. Kammer | 9,4% |
| 51. Kammer | 9,4% |
| 52. Kammer | 9,3% |

11. Sachgebiet KG

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 20. Kammer | 100,0% |
|------------|--------|

12. Sachgebiet EG

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 23. Kammer | 100,0% |
|------------|--------|

13. Sachgebiet KA

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 1 wie folgt verteilt:

| | |
|------------|--------|
| 16. Kammer | 100,0% |
|------------|--------|

IV. Allgemeine Bestimmungen

1.

Es werden getrennte Eingangslisten für Klagen und Anträge des einstweiligen Rechtsschutzes geführt. Die Eintragung in die Eingangslisten und die Verteilung der Streitsachen auf die Kammern nach der Anlage 1 richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen, wobei an einem Wochenende oder einem Feiertag eingegangene Streitsachen mit den am darauffolgenden Arbeitstag eingegangenen Streitsachen verteilt werden. Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebiets am selben Tage ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Namens des Klägers bzw. Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen von Klägern (Antragstellern) ein, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des (Familien-) Namens, des zuerst genannten Vornamens, sodann des Straßennamens und schließlich nach der niedrigeren Hausnummer. Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners.

Bei Firmen nichtjuristischer Personen, die einen Personennamen enthalten, ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens maßgebend.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Insolvenzverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beklagten bzw. Antraggegners.

2.

Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Klagen und/oder Anträge derselben Beteiligten ein, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die weiteren Eingänge zuständig; betreffen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes Klagen und/oder Anträge eine Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, solange eine dieser Klagen/Anträge noch nicht im Sinne der Aktenordnung erledigt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder ein Insolvenzverwalter ist. Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Bei neuen Eingängen der Fachgebiete AS, SO, AY und BK ist diejenige Kammer desselben Sachbereiches zuständig, bei welcher die älteste Streitsache derselben Beteiligten im Sinne der Aktenordnung anhängig ist, sofern es sich um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts handelt. Im Fachbereich AS gelten als dieselben Beteiligten alle Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft. Dabei reicht es für die Annahme der Identität auf Kläger-/ Antragstellerseite bereits aus, wenn lediglich ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft klagt bzw. bereits mit einer anhängigen Klage bzw. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in einer Kammer des Gerichts im Zeitpunkt des Eingangs des weiteren Verfahrens beteiligt ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft ist die von der Beklagten/Antragsgegnerin zugeteilte Bedarfsgemeinschaftsnummer. Satz 4 gilt auch in Fällen, in denen die älteste Streitsache sich am Eingangstag des neuen Verfahrens erledigt; entscheidend ist das Datum des Austragens der Streitsache. Von diesem Zeitpunkt an werden die in diesem Sinne direkt zuzuweisenden Streitsachen in den Eingangslisten der jeweiligen Kammern solange vorgetragen, bis in den jährlichen Eingangslisten ein Ausgleich mit der entsprechenden anderen Fachkammern erreicht ist. Dabei werden die Sachgebiete AS und BK als ein Sachgebiet behandelt. Sofern durch Trennung von

Verfahren eine Neueintragung erforderlich wird, unterbleibt ein Vortragen. Bei der Verteilung von Beständen werden die Sätze 4 – 8 entsprechend angewandt; sobald die Gesamtzahl der übergehenden Streitsachen erreicht ist, erfolgt kein weiterer Nachzug. Wenn bei der Verschiebung von Beständen beim Vor- oder Rückwärtszählen das Ende der Liste, jedoch noch nicht die Gesamtzahl der überzugehenden Sachen, erreicht ist, ist am anderen Ende der Liste weiterzuzählen, bis die Gesamtzahl der überzugehenden Sachen erreicht ist.

3.

Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt A I. umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören sowie Nebenentscheidungen vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt II. Für Schadensersatz-, Folgebeseitigungs- und Herstellungsansprüche sowie für die in einem Verfahren geltend gemachten Ansprüche gegen Leistungsträger oder Körperschaften, für die der Sozialrechtsweg nicht gegeben ist, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammern ebenfalls nach den Regelungen des vorgenannten Abschnitts. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit eine der erwähnten Körperschaften klagt oder beklagt ist. Für die Feststellung des Rechtsgebiets sind die Vorschriften maßgeblich, auf die der geltend gemachte Anspruch gestützt wird. Im Übrigen ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Ist jedoch ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Einzugsstelle tätig geworden, handelt es sich stets um eine Angelegenheit der Krankenversicherung.

4.

Für Erstattungsstreitigkeiten gemäß §§ 102 ff. SGB X ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

5.

Für die Verteilung von Beschluss-Sachen und einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist das Rechtsgebiet der Hauptsache maßgebend; die zu I. getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

Ist eine Kammer noch mit einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren befasst, so ist sie auch für ein später anhängig werdendes weiteres einstweiliges Anordnungsverfahren oder ein später eingehendes Hauptsacheverfahren zuständig. Ist in einer Kammer ein Verfahren in einer Hauptsache anhängig, so ist diese Kammer auch für ein später anhängig werdendes einstweiliges Anordnungsverfahren zuständig. Dies gilt unabhängig vom Streitgegenstand. Sind in mehreren Kammern bereits Verfahren anhängig, ist das älteste Verfahren maßgeblich. Eine im schriftlichen Verfahren entschiedene Streitsache gilt bis zur Zustellung der Entscheidung an einen der Beteiligten als anhängig. Dies gilt auch für Prozesskostenhilfverfahren.

Rechtshilfeersuchen werden von dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache der Fachsparte nach angehört. Bei mehreren Kammern desselben Fachgebiets gilt:

Bei der Zuständigkeitsregelung nach Einganglisten bzw. den Anlagen werden die Rechtshilfeersuchen in einer besonderen Eingangsliste erfasst und entsprechend der zu 1. getroffenen Regelungen über die Verteilung von Eingängen nach Endziffern auf die Kammern verteilt. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A I. Dies gilt auch für Beweissicherungsverfahren.

6.

Für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Verfahren sowie Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Streitsache zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestands anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer (nach Neueingängen) nicht mehr zuständig oder aufgelöst ist, so ist die Streitsache als Neueingang (Aktenzeichen: SF) zu behandeln. Dies gilt entsprechend für erledigte Streitsachen, die ein richterliches Tätig werden erfordern. Bei Auflösung einer Kammer werden dort noch vorhandene, erledigte Streitsachen, die ein richterliches Tätig werden erfordern, nach den Poollisten des jeweiligen Fachgebietes in eine andere Kammer verschoben.

7.

Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister heraus, dass die Sache zu einem anderen Rechtsgebiet gehört, eine andere Kammer zuständig ist oder diese in ein anderes Register einzutragen ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste einzutragen. Dabei ist der Tag des Eingangs bei der Verteilerstelle maßgebend. Soweit fraglich ist, ob eine Sache eine Klage oder einen isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe darstellt und diese aufgrund einer Entscheidung der/des Kammervorsitzenden neu in eine Eingangsliste eingetragen wird, ist die Sache direkt der zuvor damit befassten Kammer zuzuweisen. Ein sich eventuell an einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag anschließendes Verfahren ist ebenfalls der zuvor damit befassten Kammer direkt zuzuweisen. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

8.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

9.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

10.

Sind auch die Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen in derselben Fachsparte tätigen Richter entsprechend ihrem Dienstalter (§ 20 des Deutschen Richtergesetzes), beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach jüngsten Vorsitzenden.

11.

Richter auf Probe und beauftragte Richter gelten in diesem Sinne als dienstjüngste Richter, wobei in entsprechender Anwendung von § 20 DRiG bei Richtern auf Probe die Dauer der Probezeit als Dienstzeit gilt.

Sind sämtliche in einer Fachsparte tätigen Richter verhindert oder ist in einer Fachsparte nur ein Richter tätig, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder dem der Geburt nach jüngsten.

Für den Fall, dass an einem Tag zwei oder mehr Vertretungen auftreten, so erfolgt die Bestimmung der ersten und zweiten und der folgenden Vertretungen aufsteigend nach der jeweiligen Ziffer der betroffenen Kammern.

Solange einem Vorsitzenden mehr als zwei Vertretungen eines anderen Richters – nicht also von mehr als zwei Kammern – obliegen würden und er aus diesem Grund die weitere Vertretung ablehnt, tritt an seine Stelle zunächst der im Vertretungsplan genannte nachfolgende Vertreter. Wenn auch dieser verhindert ist bzw. die Vertretung ablehnt, weil er selber schon zwei Vertretungen übernommen hat, so erfolgt die Vertretung zunächst nach der obigen Ziffer 10 (Fachsparte). Sollte auch dieser Vertreter nach den zuvor genannten Kriterien ausscheiden, tritt an seine Stelle der dem Dienst- bzw. Lebensalter nach nächstfolgende. Entsprechend ist bei ihm und in etwaigen folgenden Fällen zu verfahren. Erst wenn hiernach eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist, erfolgt eine Regelung durch das Präsidium; § 21 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 6 SGG bleibt unberührt.

Der Vizepräsident ist von einer weiteren Vertretung nach dieser Regelung und nach dem Vertretungsplan ausgenommen, soweit er die Präsidentin vertritt. Die/Der weitere Aufsicht führende Richterin/Richter und die übrigen Kammervorsitzenden sind von der Vertretung in einer Kammer befreit, sobald sie die Präsidentin des Sozialgerichts Gelsenkirchen und den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Gelsenkirchen in deren

Verwaltungsdezernat vertreten. In diesen Fällen tritt an dessen Stelle zunächst der im Vertretungsplan genannte nachfolgende Vertreter. Wenn auch dieser verhindert ist bzw. die Vertretung ablehnt, weil er selber schon zwei Vertretungen übernommen hat, so erfolgt die Vertretung zunächst nach der obigen Ziffer 10 (Fachsparte). Sollte auch dieser Vertreter nach den zuvor genannten Kriterien ausscheiden, tritt an seine Stelle der dem Dienst- bzw. Lebensalter nach nächstfolgende. Entsprechend ist bei ihm und in etwaigen folgenden Fällen zu verfahren. Erst wenn hiernach eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist, erfolgt eine Regelung durch das Präsidium; § 21 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 6 SGG bleibt unberührt.

12.

Die für das Registerzeichen „BK“ zuständigen Kammern sind auch für Verfahren nach § 6 b BKGG zuständig, die unter dem Registerzeichen „BK“ und dem Zusatzzeichen „LBT“ (Beispiel: S 22 BK 155/11 LBT) nach Anlage 13 zu poolen sind. Die für die Angelegenheiten nach § 6 a BKGG zuständigen Kammern sind auch für die Angelegenheiten nach § 6 BKK zuständig.

13.

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 202 SGG werden bestimmt:

Richterin am Landessozialgericht Löns

Richterin am Sozialgericht Hyla

Richter Jörger

Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

B (ehrenamtliche Richter):

I.

Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 6 Nr. 1 SGG mit Wirkung vom 01.01.2019 den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer SV:

Die der 3. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 1. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 3. und 1. Kammer, wenn eine Sitzung der 1. und/oder 3. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 3. und 1. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

2. Kammer SO:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

./.

3. Kammer P:

Die der 8. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 3. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 8. und 3. Kammer, wenn eine Sitzung der 3. und/oder 8. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 8. und 3. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

6. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

6. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

7. Kammer R / U:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

7. Kammer R / U:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

8. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

8. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

9. Kammer P:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

9. Kammer P :

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

10. Kammer R:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

10. Kammer R:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

11. Kammer KR

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

11.Kammer KR

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

12. Kammer SO:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

./.

13. Kammer U:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

13. Kammer U:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

14. Kammer R / LW:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

14. Kammer R / LW:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

15. Kammer VE / SB:

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

./.

15. Kammer VE / SB:

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

./.

16. Kammer KA:

a)

als Vertreter der Krankenkassen:

./.

16. Kammer KA:

b)

als Vertreter der Vertragsärzte und Psychotherapeuten:

./.

16. Kammer KA:

c)

als Vertreter der Vertragszahnärzte:

./.

17. Kammer KR:

Die der 27. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 17. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 27. und 17. Kammer, wenn eine Sitzung der 27. und/oder 17. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 27. und 17. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

19. Kammer VE / SB:

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

./.

19. Kammer VE / SB:

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

./.

20. Kammer AL / AS / BK/ KG:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

20. Kammer AL / AS / BK / KG:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

21. Kammer AL:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

21. Kammer AL:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

23. Kammer EG:

Die der 41. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 23. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 41. und 23. Kammer, wenn eine Sitzung der 23. und/oder 41. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 41. und 23. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

24. Kammer R / LW:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

24. Kammer R / LW:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

25. Kammer VE / SB:

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

./.

25. Kammer VE / SB:

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

./.

26. Kammer Kostenkammer:

Die der 10. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 26. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 10. und 26. Kammer, wenn eine Sitzung der 26. und/oder 10. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 10. und 26. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

27. Kammer AS / AL:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

27. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

./.

28. Kammer KR:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

28. Kammer KR:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

29. Kammer AL:

Die der 9. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 29. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 9. und 29. Kammer, wenn eine Sitzung der 9. und/oder 29. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 9. und 29. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

30. Kammer VE / SB:

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

./.

30. Kammer VE / SB:

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

./.

31. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

31. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

32. Kammer AY:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

./.

33. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

33. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

34. Kammer U:

Die der 21. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 34. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 21. und 34. Kammer, wenn eine Sitzung der 34. und/oder 21. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 21. und 34. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

35. Kammer VE / SB:

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

./.

35. Kammer VE / SB:

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

./.

36. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

36. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

37. Kammer U:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

37. Kammer U:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

38. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

38. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

39. Kammer R

Die der 31. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 39. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 31. und 39. Kammer, wenn eine Sitzung der 39. und/oder 31. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 31. und 39. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

41. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

41. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

42. Kammer VE / SB:

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

./.

42. Kammer VE / SB:

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

./.

43. Kammer KR:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

43. Kammer KR:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

44. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

44. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

45. Kammer KR:

Die der 24. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 45. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 24. und 45. Kammer, wenn eine Sitzung der 24. und/oder 45. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 24. und 45. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

46. Kammer KR:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

46. Kammer KR:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

47. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

47. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

48. Kammer KR:

Die der 6. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 48. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 6. und 48. Kammer, wenn eine Sitzung der 48. und/oder 6. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 6. und 48. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

49. Kammer KR:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

49. Kammer KR:

b)

als Vertreter der Versicherten:

./.

50. Kammer AS / BK:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

50. Kammer AS / BK:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

51. Kammer R:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

51. Kammer R:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

52. Kammer R:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

./.

52. Kammer R:

b)

als Vertreter der Versicherten

./.

53. Kammer AS / BK:

Die der 51. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 53. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 51. und 53. Kammer, wenn eine Sitzung der 51. und/oder 53. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 51. und 53. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

54. Kammer AS / BK:

Die der 52. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 54. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 52. und 54. Kammer, wenn eine Sitzung der 52. und/oder 54. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 52. und 54. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

B

II.

1. Den Kammern werden die im Teil B - I - benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Sie werden zu den Sitzungen in der sich aus der Aufstellung ergebenden Reihenfolge herangezogen.
3. Bei Verhinderung oder Nichterreichbarkeit eines ehrenamtlichen Richters tritt der ehrenamtliche Richter seiner Gruppe ein, der als nächster - gem. II 2. - zu einem Termin zu laden ist.

Der ausgefallene Richter ist erst dann wieder zu laden, wenn er in der Reihenfolge der Aufstellung erneut zur Ladung ansteht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Sitzung ausfällt, abgeladen oder auf einen anderen Sitzungstag verlegt wird.

Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter ihrer Gruppe verhindert, so ist der in derselben Fachsparte der Kammer mit der niedrigsten Nummer der in dieser Kammer an der Reihe ist, zu laden. Sind sämtliche ehrenamtliche Richter einer Fachsparte verhindert oder ist in der jeweiligen Fachsparte nur eine Kammer errichtet, so erfolgt die Vertretung in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung durch die ehrenamtlichen Richter innerhalb der Rechtsgebiete Sozialversicherung (einschließlich Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Altershilfe für Landwirte) und Versorgungsrecht.

Gelsenkirchen, 10.12.2018

Das Präsidium

des Sozialgerichts Gelsenkirchen